

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 14. Februar 2020**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 06.07.2021 Geschäftszeichen: II 74-1.59.12-50/21

**Nummer:
Z-59.12-392**

Geltungsdauer
vom: **6. Juli 2021**
bis: **14. Februar 2025**

Antragsteller:
Sika Deutschland GmbH
Kornwestheimer Straße 103-107
70439 Stuttgart

Gegenstand des Bescheides:
**Beschichtungssystem "Sikafloor Gewässerschutz-System 390 N" (nicht ableitfähig)
für Auffangwannen, Auffangräume und Flächen aus Beton in LAU-Anlagen
(in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe)**

Dieser Bescheid ändert/ergänzt die allgemeine bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-59.12-392 vom 14. Februar 2020.
Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-59.12-392 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Absatz (5) wird durch folgenden Text ersetzt:

(5) Es wird darauf hingewiesen, dass beim Lagern, Abfüllen und Umschlagen entzündbarer Flüssigkeiten gemäß Anlage 1 bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (insbesondere TRGS 727¹ und TRGS 509²) zu beachten sind.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Abschnitt 4.2.1 (4) wird mit folgendem Text ergänzt:

(4) Auf die bei der Errichtung und dem Betrieb einer Lager-, Abfüll- oder Umschlaganlage einzuhaltenden Regelungen zur Einstufung gemäß TRGS 509 und Einhaltung von Anforderungen gemäß TRGS 727 sowie die erforderlichen Kontrollen hierzu, wird hingewiesen.

Abschnitt 4.2.2 (1) wird durch folgenden Text ersetzt:

(1) Vor wiederkehrenden Prüfungen sind die Anlagen unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften und unter Beachtung der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers für das Beschichtungssystem von einem Fachbetrieb gemäß Abschnitt 3.2.1 (1) zu entgasen und zu reinigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle des Lagerns, Abfüllens und Umschlagens entzündbarer Flüssigkeiten und deren Dämpfe auch die erforderlichen Kenntnisse im Brand- und Explosionsschutz erforderlich sind.

Die Anlage 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-59.12-392 vom 14. Februar 2020 wird durch Anlage 1 dieses Bescheides ersetzt.

Dr.-Ing. Ullrich Kluge
Referatsleiter

Beglaubigt
Wolf

1	TRGS 727	Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 727: "Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen" (Ausgabe: Januar 2016)
2	TRGS 509	Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 509: "Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter" (Ausgabe: September 2014), zuletzt berichtigt, geändert und ergänzt gemäß GMBI 2020 vom 02. Oktober 2020

Liste der Flüssigkeiten
gegen die das Beschichtungssystem flüssigkeitsundurchlässig und chemisch beständig ist

Flüssigkeitsgruppe Nr.	zugelassene Flüssigkeiten * für die Anlagenbetriebsarten Lagern (L), Abfüllen (A) und Umladen (U) nach Beanspruchungsstufe gering (1), mittel (2) und hoch (3)	Betriebsart und Stufe	
3	– Heizöl EL nach DIN 51603-1 – ungebrauchte Verbrennungsmotorenöle und Kraftfahrzeug-Getriebeöle, – Gemische aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen, charakterisiert durch einen Aromatengehalt von ≤ 20 Ma.-% und einen Flammpunkt > 60 °C	LA3/ U2	
3b	Diesekraftstoffe nach DIN EN 590 mit Zusatz von Biodiesel nach DIN EN 14214 bis zu einem Gesamtgehalt von 20 Vol.-%	LA3/U2	
4	Kohlenwasserstoffe sowie benzolhaltige Gemische mit max. 5 Vol.-% Benzol, außer Kraftstoffe und Rohöle	LA3/ U2	
4a	benzolhaltige Gemische	LA3/ U2	
4c	gebrauchte Verbrennungsmotorenöle und Kraftfahrzeug-Getriebeöle mit einem Flammpunkt > 60 C	LA3/ U2	
5	ein- und mehrwertige Alkohole mit max. 48 Vol.-% Methanol und Ethanol (in Summe), Glykole, Polyglykole, deren Monoether sowie deren wässrige Gemische	LA3/ U2	
5a	Alkohole und Glykolether sowie deren wässrige Gemische	LAU2	
5b	ein- und mehrwertige Alkohole $\geq C_2$ mit max. 48 Vol.-% Ethanol sowie deren wässrige Gemische	LA3/ U2	
6	Halogenkohlenwasserstoffe $\geq C_2$	LAU 1	
6b	aromatische Halogenkohlenwasserstoffe	LAU 2	
7	organische Ester und Ketone, außer Biodiesel	L3/ AU2	
7a	aromatische Ester und Ketone, außer Biodiesel	LA3/ U2	
7b	FAME (Biodiesel) nach DIN EN 14214	LA3/ U2	
8	wässrige Lösungen aliphatischer Aldehyde bis 40 %	LA3/ U2	
8a	aliphatischer Aldehyde sowie deren wässrige Lösungen	L3/ AU 2	
9	wässrige Lösungen organischer Säuren (Carbonsäuren) bis 10 % sowie deren Salze (in wässriger Lösung), außer Milchsäure und Ameisensäure	LA3/ U2	
9a	organische Säuren (Carbonsäuren), außer Ameisensäure $> 10\%$ sowie deren Salze (in wässriger Lösung)	LAU1	
10	anorganische Säuren (Mineralsäuren) bis 20 % sowie sauer hydrolysierende, anorganische Salze in wässriger Lösung (pH < 6), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze	LA3/ U2	
11	anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende, anorganische Salze in wässriger Lösung (pH > 8), ausgenommen Ammoniaklösungen und oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z. B. Hypochlorit)	LA3/ U2	
12	wässrige Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8	LA3/ U2	
13	Amine sowie deren Salze (in wässriger Lösung)	LA3/ U2	
14	wässrige Lösungen organischer Tenside	LA3/ U2	
15a	acyclische Ether	L3/ AU2	
Einzel- flüssig- keiten	– Schwefelsäure ≤ 85 %	LA3/ U2	
	– Chromsäure ≤ 50 %		
	– Natriumhypochloritlösung (Aktivchlorgehalt ≤ 13 %)		
	– Phosphorsäure ≤ 85 %		L3/ AU 2
	– Milchsäure ≤ 50 %		LAU 2
	– Salzsäure ≤ 37 %	LA3/ U2	
	– wässrige Ammoniaklösung ≤ 32 %-ig	LA3 / U2	

* soweit keine anderen Angaben zu den aufgeführten Flüssigkeiten gemacht werden, handelt es sich jeweils um technisch reine Substanzen oder um Mischungen technisch reiner Substanzen der jeweiligen Gruppe, jedoch nicht in Mischung mit Wasser soweit dies nicht extra ausgewiesen ist.

Beschichtungssystem "Sikafloor Gewässerschutz-System 390 N" (nicht ableitfähig)
für Auffangwannen, Auffangräume und Flächen aus Beton in LAU-Anlagen

Liste der Flüssigkeiten
für die Beanspruchungsstufen "gering", "mittel" und "hoch", Anlagenbetriebsarten und
Stufen gemäß Anlage 2 des Bescheids Nr. Z-59.12-392 vom 14. Februar 2020

Anlage 1